

# **Finanzierungskonzept für die Kindertagespflege**

**Berechnung der laufenden Geldleistung für eine  
leistungsorientierte Bezahlung und Erstattung  
angemessener Kosten für den Sachaufwand**

Beratungsstelle für Kindertagespflege  
(Stand 07.01.2021)

## Kurzfassung

### 1. Anerkennung der Förderleistung

Der Förderleistung liegt die Berechnung eines Stundenfaktors zugrunde. Der Stundenfaktor erhöht den Stundenwert als angemessenen Ausgleich für betreuungsfreie Zeit, Krankheit und Fortbildungen. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass die Kindertagespflegestellen nicht in jedem Monat eine 100 prozentige Auslastung haben.

#### Mittelwertmodell

- gleiche Eingruppierung bei gleicher Tätigkeit
- gleichzeitige Berücksichtigung der Vorbildung von sozialpädagogischen Fachkräften durch einen höheren Phaseneinstieg

<b>Mehrkosten<sup>1</sup></b>	ca. 3 Mio. € <sup>2</sup>
-------------------------------	---------------------------

### 2. Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen

Hier führt eine neue Berechnungssystematik unter Hinzuziehung der gesetzlichen Grundlage zu einer Ersparnis von ca. 1,5 Mio. €.

<b>Ersparnis</b>	Ca. 1,5 Mio. €
------------------	----------------

---

<sup>1</sup> inkl. Mehrkosten für die Erstattungen der Sozialversicherungen

<sup>2</sup> abhängig von den tatsächlich betreuten Tagen

## **Rechtliche Grundlage**

### **§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

[...]

## **1. Anmerkungen zur aktuellen und zukünftigen Finanzierung der Förderleistung**

Das aktuell bestehende Finanzierungskonzept für die Kindertagespflege ist der Anlage 3a zu entnehmen.

Da eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsgerechte Ausgestaltung“ durch den Gesetzgeber nicht vorgegeben ist, muss der öffentliche Jugendhilfeträger entsprechende Vorgaben selbst entwickeln und festlegen. Er muss definieren, wie hoch in seiner Kommune die „leistungsgerechte Ausgestaltung“ sein soll und diese angemessen festlegen.

## Auftrag der Überprüfung des bestehenden Finanzierungskonzeptes der Kindertagespflege in Münster

Vor dieser zuvor genannten Aufgabe der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsgerechte Ausgestaltung“ steht auch die Stadt Münster. Angestoßen durch vorangegangene politische Anträge, soll das aktuelle Finanzierungskonzept der Stadt Münster für die Kindertagespflegepersonen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Arbeitsgrundlage zur Überprüfung war u.a. die Expertise von Prof. Dr. Johannes Münder.<sup>3</sup>

Er erläutert in seiner Expertise zur Kalkulation einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen, dass sich ein leistungsgerechter Betrag in der Regel an marktförmigen Aspekten orientieren müsste. Da es jedoch keinen „freien Markt“ für die Leistungen in der Kindertagespflege gibt, könne man diese Möglichkeit nicht einbeziehen.

Um die angemessene Höhe des leistungsgerechten Betrages ermitteln zu können, sollten bestehende und bewährte Werte als Orientierungshilfe genutzt werden.

Münder erklärt, dass eine Anlehnung an den TVöD eine Bewertungsgrundlage bieten kann, denn bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine öffentlich geförderte Leistung mit gesetzlicher Gleichrangigkeit zu den Kindertageseinrichtungen.

### Der TVöD als Orientierungshilfe

Im TVöD ist bei der Eingruppierung in eine Entgeltgruppe die Qualifikation ein wichtiges Kriterium und findet auch in der Rechtsprechung zunehmend Berücksichtigung, um eine angemessene Pauschalisierung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege zu gewährleisten.<sup>4</sup> Die genannte Qualifikation kann durch einen Berufsabschluss oder durch gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Die aktuelle Rechtsprechung sieht eine Anlehnung des „leistungsgerechten Anerkennungsbeitrags“ an das TVöD auch deswegen als sachgerecht an, da sich die Kriterien für eine Leistungsbemessung von Kindertagespflegepersonen auch an den Tätigkeitsmerkmalen des Erziehungspersonals in Kindertageseinrichtungen (u3-Gruppen) orientieren können.

§ 24 Abs.2 Satz 1 SGB VIII beschreibt die Förderung für Kinder bis zum dritten Lebensjahr in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen als qualitativ gleichwertig.

---

<sup>3</sup> Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII; Prof. Dr. iur. Johannes Münder; Erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden; Berlin im Mai 2017.

<sup>4</sup> OVG Münster vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 173 f.; VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 93, 116; VG München vom 24. Februar 2016 – M 18 K 14.3472 Rdnr. 56; OVG Münster vom 30. August 2016 – 12 A 599/15 Rdnr. 68.

Auch im KiBiz wird durch das beschriebene Aufgabenspektrum im Rahmen des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine vergleichbare Tätigkeit beider Systeme deutlich.

Dies lässt auf eine annähernd gleichwertige Tätigkeit in beiden Betreuungssettings schließen und macht eine Anlehnung an das TVöD - SuE möglich.

## Entwicklung eines Modells zur angemessenen Anerkennung der Förderleistung

Bei der Entwicklung des Modells wurden sowohl sozialpädagogische Ausbildungen (siehe Personalverordnung KiBiz Anlage 3b) als auch Erfahrungen in der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson berücksichtigt, um eine Leistungsgerechtigkeit entsprechend § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII sicherzustellen.

Dabei wird von einer Vollzeittätigkeit (39 Stunden pro Woche) mit einer Betreuung von maximal fünf möglichen gleichzeitig anwesenden Kindern ausgegangen (§ 43 SGB VIII), um eine Vergleichbarkeit mit der Vollzeittätigkeit einer sozialpädagogischen Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung zu erreichen.<sup>5</sup>

Betreut die Kindertagespflegeperson dagegen weniger Kinder, ist die Leistungsgerechtigkeit der Vergütung nicht in Frage zu stellen, da sie selbst die Möglichkeit schaffen könnte, bis zu fünf Kinder gleichzeitig zu betreuen.<sup>6</sup>

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Selbstständigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass nur tatsächlich geleistete Arbeitsstunden vergütet werden. Da Kindertagespflegepersonen bei einer öffentlich geförderten Kindertagespflege keinen freien Marktpreis bestimmen können (vgl. Zuzahlungsverbot § 51 KiBiz), muss berücksichtigt werden, dass die Geldleistung so berechnet wird, dass auch Tage, an denen nicht betreut wird, einbezogen werden.

In dem Modell werden diese berücksichtigt (Stundenfaktor).

Für die Praxis bedeutet der Einbezug eines Stundenfaktors, dass die Kindertagespflegepersonen dazu verpflichtet sind, Ausfalltage mitzuteilen, wenn sie keine Betreuung anbieten/ anbieten können. Die Geldleistung wird für diese Ausfallzeit entsprechend reduziert. Wie dies verwaltungstechnisch umgesetzt werden kann, ist noch festzulegen (ggfs. höhere Personalkosten aufgrund des Verwaltungsaufwandes).

---

<sup>5</sup> Auch Münder geht in seiner Expertise von fünf betreuten Kindern als Bemessungsgrundlage für einen leistungsgerechten Anerkennungsbetrag aus.

<sup>6</sup> Eigenes unternehmerisches Risiko als selbständige Kindertagespflegeperson. Sie könnte eine entsprechende Möglichkeit schaffen, weitere (maximal 5) Kinder zu betreuen (z.B. durch eine Tätigkeit in anderen angemieteten /größeren Räumen).

## Kalkulation des Stundenfaktors

Der Stundenfaktor erhöht den Stundenwert als angemessenen Ausgleich für betreuungsfreie Zeit, Krankheit und Fortbildungen.

- Die Krankheitstage wurden aufgrund der Angaben von durchschnittlichen Krankheitstagen bei Arbeitnehmern/-innen laut Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement einbezogen.<sup>7</sup>
- Die Höhe der einbezogenen Tage für die betreuungsfreie Zeit orientiert sich an den Urlaubstagen im TVöD.<sup>8</sup>
- Bezüglich der Qualitätssicherung empfehlen die Landesjugendämter und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtverbände mindestens 12 Fortbildungseinheiten (1 Fortbildungsstunde = 45 Minuten) jährlich zu absolvieren. Dieser Umfang ist auch derzeit von den Kindertagespflegepersonen in Münster nachzuweisen. Ausgehend von einer 39 Stundenwoche wird in diesem Modell den Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit geboten, eine Tagesveranstaltung (7,48 Zeitstunden sind etwa 10 Fortbildungseinheiten) wahrzunehmen.<sup>9</sup> Die Kindertagespflegeperson kann weitere Fortbildungsstunden gemeinsam mit den Tageskindern während der Betreuungszeit belegen, z.B. durch eine „Qualifizierung im Treff“ oder durch die von der Fachberatung begleiteten Tageselterntreffen. Daher wurde für die Teilnahme an Fortbildungen ein Tag berücksichtigt.

---

<sup>7</sup> KGST-Bericht der Nr. 15/2015

<sup>8</sup> Nach § 26 Abs. 1 TVöD beträgt der tariflich zustehende Urlaub bei Einsatz in der 5-Tage-Woche 30 Tage im Kalenderjahr. Das Bundesurlaubsgesetz sieht bei einer Fünf-Tage-Woche einen Jahresurlaubsanspruch von mindestens 20 Tagen vor. Münster geht von durchschnittlich 26 Tagen betreuungsfreier Zeit aus.

<sup>9</sup> Zu bedenken ist: Jeder finanzierte Fortbildungstag führt dazu (genau wie beim Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Krankheit oder bei betreuungsfreier Zeit), dass die Eltern Betreuungsausfälle überbrücken und eventuell eine Ersatzbetreuung sichergestellt werden muss.

Berechnung des Stundenfaktors<sup>10</sup>

	<b>Derzeitige Regelung</b>	<b>Neue Regelung<sup>11</sup></b>	<b>Differenz zur derzeitigen Regelung</b>
<i>Tage im Jahr</i>	365,00	365,00	0
<i>Abzüglich</i>			
<i>Sonntage</i>	52,00	52,00	0
<i>Samstage</i>	52,00	52,00	0
<i>Feiertage</i>	10,70	10,70	0
<b>Bruttoarbeitstage</b>	<b>250,3</b>	<b>250,3</b>	<b>0</b>
<i>Krankheitstage</i>	TPP wird weitergezahlt. Es kommt nur zum Abzug der Geldleistung, wenn von den Eltern eine Ersatzbetreuung benötigt wird. Abzug nur für das ersatzbetreute Kind und für den jeweiligen Stundenumfang der Ersatzbetreuung	15,48 (Durchschnittliche Krankheitstage laut KGST-Bericht)	+ 15,48
<i>Betreuungsfreie Zeit</i>	20 Tage	30 Tage (nach TVöD)	+10
<i>Fortbildungen</i>	0 Tage	1	+1
<b>Nettoarbeitstage</b>	<b>230,30 Tage</b>	<b>203,82 Tage</b>	<b>- 26,48 Tage</b>
<i>Dadurch ergibt sich ein Stundenfaktor</i>	<b>1,09</b>	<b>1,23</b>	<b>+ 0,14</b>
<i>250,3 Tage/203,82 Tage</i>			

<sup>10</sup> Angelehnt an KGSt-Bericht Nr. 15/2015 Kita/Soziales.

<sup>11</sup> Werte sind Stellschrauben und können angepasst werden.

## Mittelwertmodell zwischen TVöD - SuE 4 und SuE 8a

Die Merkmale einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson lassen sich weder eindeutig in die Entgeltgruppe TVöD - SuE 4 noch SuE 8a zuordnen. Zwar ist der gesetzliche Auftrag der Bildung, Förderung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der gleiche, die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege können aber nur teilweise verglichen werden. Es kann also nur eine Anlehnung zum TVöD erfolgen. Daher wurde ein *Mittelwertmodell* aus beiden Entgeltgruppen entwickelt, das neben der Vorausbildung verstärkt die Erfahrungen in der Kindertagespflege berücksichtigt.

Es wurde von einer gleichwertigen Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen ausgegangen. Sowohl sozialpädagogische Fachkräfte als auch nicht sozialpädagogische Fachkräfte haben in diesem Modell die Möglichkeit, für die gleiche Arbeit auch gleich bezahlt zu werden. Dennoch werden Vorbildungen und Erfahrungen durch verschiedene Einstiegsphasen berücksichtigt. Sozialpädagogische Fachkräfte steigen aufgrund ihrer Ausbildung bereits in einer höheren Phase ein, da ihnen hierfür drei Jahre anerkannt werden.

## Allgemeine Grundlage der Berechnung

Die Geldleistung wird für fünf Kinder und eine 39 Stundenwoche berechnet. Dabei ist die Basis eine Orientierung an den TVöD – SuE (siehe Anlage 3c). § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII beschreibt die Förderung für Kinder bis zum dritten Lebensjahr in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen als qualitativ gleichwertig. In Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Eingruppierung i.d.R. entsprechend der Ausbildung nach S 4 TVöD oder nach S 8a TVöD. Daher werden diese beiden Entgeltgruppen als Orientierungswert genutzt.

Es muss bedacht werden, dass mögliche Änderungen in der Tariftabelle auch Anpassungen bezüglich der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen bedeuten würde.

### Tariftabelle TVÖD - SuE (ab März 2020)

	1	2	3	4	5	6
<b>S8a</b>	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
<b>S4</b>	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47

#### Erläuterung: Bestimmungen der Entgeltgruppen

##### Entgeltgruppe S 4

(Stadt Münster: Eingruppierung der Ergänzungskräfte mit Ausbildung zum/zur Erzieher/-in)

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

[2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.]

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/ Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

##### Entgeltgruppe S 8a

(Stadt Münster: Eingruppierung der Fachkräfte und Gruppenleitungen mit Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft)

Erzieherinnen/ Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### Auslastungsquote

In Kindertagespflege werden nicht durchgängig jeden Monat fünf Tageskinder pro Kindertagespflegeperson betreut. Um dies in der Förderleistung zu berücksichtigen, wurde eine durchschnittliche Auslastungsquote berechnet, die neben dem Stundenfaktor auf die Förderleistung aufgeschlagen wurde.

#### Auslastungsquote für Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen

Im eigenen Haushalt können max. fünf Tageskinder betreut werden. Da Tageskinder i.d.R. max. zwei Jahre bleiben (dann Wechsel in Kita), ist davon auszugehen, dass jedes Jahr zum 31.07. im Schnitt 3,5 Kinder die Kindertagespflege verlassen (50% 3jährige und 20% 2jährige, die früher wechseln wollen). Das bedeutet, dass im August bei zwei Neueingewöhnungen nur 3,5 Tageskinder betreut werden können. Ab

September ist eine Vollbelegung wieder möglich. Somit ergibt sich im gesamten Betreuungsjahr eine Auslastungsquote von 97%.

Die tatsächliche Förderleistung ist abhängig von der Anzahl der nicht betreuten Tage. Somit liegt diese i.d.R. zwischen dem monatlichen Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden) und der monatlich ausgezahlten Förderleistung (wenn durchbetreut wird). In den Monaten, in denen weniger als 5 Tageskinder betreut werden, fällt die Förderleistung entsprechend geringer aus.

## Auslastungsquote für Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen betreuen

In Großtagespflegestellen können im Schnitt max. 4,5 Tageskinder pro Kindertagespflegeperson betreut werden. Da Tageskinder i.d.R. max. zwei Jahre bleiben (dann Wechsel in Kita), ist davon auszugehen, dass jedes Jahr zum 31.07. im Schnitt 3 Kinder pro Kindertagespflegepersonen die Großtagespflegestelle verlassen (50% 3jährige und 17% 2jährige, die früher wechseln wollen). Das bedeutet, dass im August bei zwei Neueingewöhnungen pro Kindertagespflegepersonen nur 3,5 Tageskinder betreut werden können. Ab September ist eine Vollbelegung wieder möglich. Somit ergibt sich im gesamten Betreuungsjahr eine Auslastungsquote von 88% (unter Berücksichtigung, dass grundsätzlich von beiden Kindertagespflegepersonen nicht jeweils 5 Tageskinder gleichzeitig betreut werden können).

Die tatsächliche Förderleistung ist abhängig von der Anzahl der nicht betreuten Tage. Somit liegt diese i.d.R. zwischen dem monatlichen Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden) und der monatlich ausgezahlten Förderleistung (wenn durchbetreut wird). In den Monaten, in denen weniger als 4,5 Tageskinder pro Kindertagespflegeperson betreut werden, fällt die Förderleistung entsprechend geringer aus.

## Förderleistung zum Mittelwertmodell

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastungsquoten wird im Mittelwertmodell bei der Förderleistung zwischen Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt und in Großtagespflegestellen betreuen, unterschieden. Zudem wird zwischen Kindertagespflegepersonen mit und ohne sozialpädagogischer Ausbildung unterschieden, weil die sozialpädagogische Ausbildung als Erfahrung anerkannt wird.

## Kindertagespflegepersonen ohne sozialpädagogische Ausbildung

Kindertagespflegepersonen ohne sozialpädagogische Ausbildung beginnen in Phase 1. Kindertagespflegepersonen ohne sozialpädagogischen Hintergrund müssen derzeit vor Tätigkeitsbeginn einen Vorbereitungskurs und nach Möglichkeit direkt den

pädagogischen Grundkurs absolvieren. Sie erhalten die Förderleistung der Phase 1 des Modells. Voraussetzung für die Phase 2 ist das Absolvieren des Zertifikatskurses nach dem DJI-Curriculum. Eine analoge Anwendung erfolgt auch mit Einführung der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (siehe Anlage 5).

Weitere Phasenaufstiege erfolgen durch den Nachweis von Qualitätsstandards und nach definierten Tätigkeitsjahren, die sich an den TVöD-Erfahrungsstufen anlehnen. Als Qualitätsstandards sind im Einzelnen zu nennen:

- Anfertigen von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen
- Aktualisierung der pädagogischen Konzeption inklusive der alltagsintegrierten Sprachförderung und Kinderschutz
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern
- Aktualisierung der Kinderschutzfortbildung
- Fortbildungen mit insgesamt 12 UE jährlich
- Kooperation mit der Beratungsstelle für Kindertagespflege (insbesondere bei Rückmeldungen zum Leistungsangebot).

Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsstufe soll auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen der Qualitätsanforderungen erfolgen.

Der deutliche Unterschied zum TVöD ist hier, dass die nächsten Phasen nur erreicht werden, wenn Qualitätsstandards nachgewiesen werden und ein Antrag zum Aufstieg in die nächsthöhere Phase von der Kindertagespflegeperson eingereicht wird. Die aktive Weiterentwicklung eigener Standards und der Kompetenzzuwachs der Kindertagespflegeperson werden durch dieses Modell gefördert und entsprechend honoriert. Dies führt insgesamt zu mehr Qualität im Betreuungssystem.

## Kindertagespflegepersonen mit sozialpädagogischer Ausbildung

Die Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft wird entsprechend berücksichtigt, indem die Kindertagespflegeperson drei Jahre Erfahrungen anerkannt bekommt. Somit erfolgt der Einstieg im letzten Jahr der Phase 2.

Die nächste Phase (Phase 3) wird durch das Absolvieren des Aufbaukurses erreicht. Zudem soll die Kindertagespflegeperson verpflichtet werden, in den ersten vier Jahren der Phase 3 wichtige Qualitätsstandards umzusetzen. Eine analoge Anwendung erfolgt auch mit Einführung der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (siehe Anlage 5).

Weitere Phasenaufstiege erfolgen durch den Nachweis von Qualitätsstandards und nach definierten Tätigkeitsjahren, die sich an den TVöD-Erfahrungsstufen anlehnen. Als Qualitätsstandards sind im Einzelnen zu nennen:

- Anfertigen von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen

- Aktualisierung der pädagogischen Konzeption inklusive der alltagsintegrierten Sprachförderung und Kinderschutz
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern
- Aktualisierung der Kinderschutzfortbildung
- Fortbildungen mit insgesamt 12 UE jährlich
- Kooperation mit der Beratungsstelle für Kindertagespflege (insbesondere bei Rückmeldungen zum Leistungsangebot).

Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsstufe soll auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen der Qualitätsanforderungen erfolgen.

Der deutliche Unterschied zum TVöD ist hier, dass die nächsten Phasen nur erreicht werden, wenn Qualitätsstandards nachgewiesen werden und ein Antrag zum Aufstieg in die nächsthöhere Phase von der Kindertagespflegeperson eingereicht wird. Die aktive Weiterentwicklung eigener Standards und der Kompetenzzuwachs der Kindertagespflegeperson werden durch dieses Modell gefördert und entsprechend honoriert. Dies führt insgesamt zu mehr Qualität im Betreuungssystem.

## Förderleistungstabelle für Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen (inkl. einer Auslastungsquote von 97 %)

1. Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen ohne sozialpäd. Ausbildung						
Zeitpunkt des Anspruchs (Phasen angelehnt an TVöD)	Phase	monatlicher Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 20 Tage im Jahr nicht betreut werden)	ausgezählte Förderleistung pro Kind pro Stunde	monatlich ausgezahlte Förderleistung (wenn durchbetreut wird)
Mit Beginn der Tätigkeit	P1	2.814,00 €	3,35 €	3,79 €	4,12 €	3.460,80 €
nach 1 Jahr Tätigkeit (1 Jahr P1)	P2	3.024,00 €	3,60 €	4,07 €	4,42 €	3.712,80 €
nach 4 Jahren Tätigkeit (3 Jahre P2)	P3	3.225,60 €	3,84 €	4,34 €	4,72 €	3.964,80 €
nach 8 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P3)	P4	3.385,20 €	4,03 €	4,56 €	4,96 €	4.166,40 €
nach 12 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P4)	P5	3.544,80 €	4,22 €	4,77 €	5,19 €	4.359,60 €
nach 17 Jahren Tätigkeit (5 Jahre P5)	P6	3.746,40 €	4,46 €	5,04 €	5,48 €	4.603,20 €

2. Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen mit sozialpäd. Ausbildung						
Zeitpunkt des Anspruchs* (Phasen angelehnt an TVöD)	Phase	monatlicher Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 20 Tage im Jahr nicht betreut werden)	ausgezählte Förderleistung pro Kind pro Stunde	monatlich ausgezahlte Förderleistung (wenn durchbetreut wird)
Mit Beginn der Tätigkeit Berücksichtigung der sozialpäd. Ausbildung (3 Jahre)	P2	3.024,00 €	3,60 €	4,07 €	4,42 €	3.712,80 €
nach 1 Jahren Tätigkeit (1 Jahre P2)	P3	3.225,60 €	3,84 €	4,34 €	4,72 €	3.964,80 €
nach 5 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P3)	P4	3.385,20 €	4,03 €	4,56 €	4,96 €	4.166,40 €
nach 9 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P4)	P5	3.544,80 €	4,22 €	4,77 €	5,19 €	4.359,60 €
nach 14 Jahren Tätigkeit (5 Jahre P5)	P6	3.746,40 €	4,46 €	5,04 €	5,48 €	4.603,20 €

\* schnellerer Phasenaufstieg, da die Ausbildung mit drei Jahren Erfahrung anerkannt wird

Mithilfe des Mittelwertes aus TVöD – SuE 4 und SuE 8a, der Berechnung des Stundenfaktors und der Auslastungsquote errechnet sich eine ausgezahlte Förderleistung pro Kind pro Stunde (dick umrandet). Bei einer Betreuung von 39 Wochenstunden und 5 Tageskindern ergibt dies die monatlich ausgezahlte Förderleistung (siehe letzte Spalte). Diese würde ausgezahlt werden, wenn die Kindertagespflegeperson keine betreuungsfreie Zeit, Krankheitstage oder Fortbildungstage nehmen würde.

Wenn die Kindertagespflegeperson jedoch an 46,48 Tagen im Jahr keine Betreuung anbietet, würden diese Tage abgezogen werden. Der monatliche Vergleichswert sowie der zugehörige Vergleichswert pro Kind pro Stunde finden sich ebenfalls in der Tabelle.

Wenn die Kindertagespflegeperson 20 Tage im Jahr nicht betreut, ergibt sich zudem ein Vergleichswert pro Kind pro Stunde, der als Referenzwert zum aktuellen Finanzierungskonzept (3,25 € pro Kind pro Stunde) dient.

## Förderleistungstabelle für Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen betreuen (inkl. einer Auslastungsquote von 88 %)

1. Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen ohne sozialpäd. Ausbildung						
Zeitpunkt des Anspruchs (Phasen angelehnt an TVöD)	Phase	monatlicher Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 20 Tage im Jahr nicht betreut werden)	ausgezählte Förderleistung pro Kind pro Stunde	monatlich ausgezahlte Förderleistung (wenn durchbetreut wird)
Mit Beginn der Tätigkeit	P1	2.789,64 €	3,69 €	4,18 €	<b>4,54 €</b>	3.432,24 €
nach 1 Jahr Tätigkeit (1 Jahr P1)	P2	3.001,32 €	3,97 €	4,49 €	<b>4,88 €</b>	3.689,28 €
nach 4 Jahren Tätigkeit (3 Jahre P2)	P3	3.197,88 €	4,23 €	4,78 €	<b>5,20 €</b>	3.931,20 €
nach 8 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P3)	P4	3.364,20 €	4,45 €	5,03 €	<b>5,47 €</b>	4.135,32 €
nach 12 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P4)	P5	3.522,96 €	4,66 €	5,27 €	<b>5,73 €</b>	4.331,88 €
nach 17 Jahren Tätigkeit (5 Jahre P5)	P6	3.711,96 €	4,91 €	5,56 €	<b>6,04 €</b>	4.566,24 €

2. Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen mit sozialpäd. Ausbildung						
Zeitpunkt des Anspruchs* (Phasen angelehnt an TVöD)	Phase	monatlicher Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 20 Tage im Jahr nicht betreut werden)	ausgezählte Förderleistung pro Kind pro Stunde	monatlich ausgezahlte Förderleistung (wenn durchbetreut wird)
Mit Beginn der Tätigkeit Berücksichtigung der	P2	3.001,32 €	3,97 €	4,49 €	<b>4,88 €</b>	3.689,28 €
nach 1 Jahren Tätigkeit (1 Jahre P2)	P3	3.197,88 €	4,23 €	4,78 €	<b>5,20 €</b>	3.931,20 €
nach 5 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P3)	P4	3.364,20 €	4,45 €	5,03 €	<b>5,47 €</b>	4.135,32 €
nach 9 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P4)	P5	3.522,96 €	4,66 €	5,27 €	<b>5,73 €</b>	4.331,88 €
nach 14 Jahren Tätigkeit (5 Jahre P5)	P6	3.711,96 €	4,91 €	5,56 €	<b>6,04 €</b>	4.566,24 €

\* schnellerer Phasenaufstieg, da die Ausbildung mit drei Jahren Erfahrung anerkannt wird

Mithilfe des Mittelwertes aus TVöD – SuE 4 und SuE 8a, der Berechnung des Stundenfaktors und der Auslastungsquote errechnet sich eine ausgezahlte Förderleistung pro Kind pro Stunde (dick umrandet). Bei einer Betreuung von 39 Wochenstunden und 5 Tageskindern ergibt dies die monatlich ausgezahlte Förderleistung (siehe letzte Spalte). Diese würde ausgezahlt werden, wenn die Kindertagespflegeperson keine betreuungsfreie Zeit, Krankheitstage oder Fortbildungstage nehmen würde.

Wenn die Kindertagespflegeperson jedoch an 46,48 Tagen im Jahr keine Betreuung anbietet, würden diese Tage abgezogen werden. Der monatliche Vergleichswert sowie der zugehörige Vergleichswert pro Kind pro Stunde finden sich ebenfalls in der Tabelle.

Wenn die Kindertagespflegeperson 20 Tage im Jahr nicht betreut, ergibt sich zudem ein Vergleichswert pro Kind pro Stunde, der als Referenzwert zum aktuellen Finanzierungskonzept (3,25 € pro Kind pro Stunde) dient.

## Fazit

In diesem Modell wird der Fokus auf die gleichwertige Tätigkeit gelegt, die sowohl sozialpädagogische Fachkräfte als auch nicht sozialpädagogische Fachkräfte in der Kindertagespflege ausüben. Zwar wird die Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte bei Einstieg berücksichtigt, allerdings wird eine nicht sozialpädagogische Fachkraft nach entsprechenden Tätigkeitsjahren ebenso honoriert, wie eine sozialpädagogische Fachkraft.

Die Betreuungspersonen müssen viele Dinge selbständig entscheiden bzw. verantworten. Alle im KiBiz geforderten pädagogischen Standards, z.B. Elterngespräche, Erstellung einer Konzeption usw., die in der Kindertageseinrichtung von sozialpädagogischen Fachkräften umgesetzt werden, werden auch von einer Kindertagespflegeperson erwartet. Daher ist in der Kindertagespflege von einer gleichwertigen Tätigkeit auszugehen, unabhängig von einer möglichen pädagogischen Vorausbildung. Durch die Kopplung des Phasenaufstiegs mit entsprechenden Nachweisen zu pädagogischen Standards ist hier die Möglichkeit gegeben mehr Qualität in der Kindertagespflege zu erreichen.

Bei dem vorgestellten Mittelwertmodell liegen die Mehrkosten bei ca. 3 Mio. € pro Jahr, wenn man davon ausgeht, dass alle Kindertagespflegepersonen 20 Tage im Jahr nicht betreuen. Darin sind die Mehrkosten für die Erstattungen der Sozialversicherungen bereits enthalten.

## **2. Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand**

Neben dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung besteht die laufende Geldleistung u.a. aus der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.

Wie Prof. Dr. Johannes Münder in seiner Expertise ausführt, sind mit dem Sachaufwand die sächlichen Mittel gemeint, die notwendig sind, um die Förderung zu erbringen (z.B. Materialkosten). Eine Erstattung ist allerdings nur vorgesehen, wenn die Sachkosten der Kindertagespflegeperson auch tatsächlich entstehen.

Wie bei der Anerkennung der Förderleistung haben auch hier die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Gestaltungsspielraum, was ‚angemessen‘ bedeutet. Wichtig ist, dass keine komplette Übernahme von konkret entstehenden Kosten, sondern nur ein angemessene Pauschale gemeint ist. Dennoch ist eine

nachvollziehbare Kalkulation, die sich an gesetzlichen Rahmenbedingungen orientiert, notwendig.<sup>12</sup>

Deswegen wurde eine ausführliche Aufstellung von angemessenen Sachkosten erarbeitet und anhand von kommunalen Regelungen, ortsüblichen Preisen und Erfahrungswerten geprüft und bewertet. Das Ergebnis ist in Anlage 3d beigefügt. Es wurde eine Unterscheidung zwischen Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen und Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflege betreuen vorgenommen. Zudem wurde zwischen Sachkosten, die monatlich unabhängig der zu betreuenden Kinderzahl und Betreuungsstunden, und Sachkosten, die pro Kind pro Stunde anfallen, unterschieden. Die Erstattung der Sachkosten beinhaltet somit eine feste monatliche Pauschale zuzüglich eines Betrages, der pro Kind pro Stunde berechnet wird. Beides wird für bis zu 47 Tagen, an denen nicht betreut wird, weiter erstattet.

	Monatliche Pauschale	Betrag pro Kind pro Stunde
Eigener Haushalt	81,36 €	0,91 €
Großtagespflege	459,76 €	0,20 €

Bei den laufenden Erstattungen der angemessenen Sachkosten wurde bei den Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflege betreuen, kein Erhaltungsaufwand (Bodenerneuerung und Malerkosten) berücksichtigt. Durch personelle Wechsel kann nicht sichergestellt werden, dass bei einer monatlichen Erstattung des Erhaltungsaufwandes dieser zweckgebunden eingesetzt wird. Daher sollen die Gelder zukünftig auf Antrag für die Erstattung des Erhaltungsaufwandes freigegeben werden. Die Kosten des Erhaltungsaufwandes für alle Großtagespflegestellen in Münster (ohne betriebliche Großtagespflegestellen, die diese Kosten selber übernehmen) belaufen sich auf 60.000 € im Jahr und sind ebenfalls von der Stadt Münster zu tragen.

Dementsprechend liegen die jährlichen Kosten für die neu ermittelte Erstattung des Sachaufwandes bei insgesamt ca. 2 Mio. €. Im Vergleich zur jetzigen Erstattung des Sachaufwandes würde dies eine Ersparnis von ca. 1,5 Mio. € pro Jahr bedeuten.

Die angemessene Kostenerstattung des Sachaufwandes ist jährlich zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

---

<sup>12</sup> Vgl. „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“; Prof. Dr. iur. Johannes Münder; Erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden; Berlin im Mai 2017.

## **Anlagen**

Anlage 3a → Aktuelles Finanzierungskonzept

Anlage 3b → Personalverordnung KiBiz

Anlage 3c → Entgeltgruppen im TVöD

Anlage 3d → Sachaufwand – Berechnung einer angemessenen Kostenerstattung

Anlage 3e → Beispielrechnungen

## Die aktuelle Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Münster

Die Kindertagespflegepersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Geldleistung (§ 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII), die pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt wird. Die Festlegung der Höhe der Geldleistung ist Aufgabe der Stadt Münster. Die Geldleistung setzt sich zusammen aus dem Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Neben der laufenden Geldleistung erstattet die Stadt Münster die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu den Sozialversicherungen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie den vollen Beitrag zur Unfallversicherung.

Kindertagespflegepersonen können für jedes Kind, das sie betreuen, einen Steuerfreibetrag (Betriebsausgabenpauschale) in Höhe von maximal 300 € pro Monat für eine 40 Stundenbetreuung geltend machen.

Die Stadt Münster hat die Höhe der Geldleistung an den Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson gekoppelt und bisher wie folgt die angemessene Höhe des Sachaufwandes und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung definiert:

Qualifizierungsstufe 1	2,00 Euro pro Stunde und Kind
Qualifizierungsstufe 2	3,20 Euro pro Stunde und Kind
Qualifizierungsstufe 3	5,00 Euro pro Stunde und Kind

Die derzeitige laufende Geldleistung beinhaltet einen Sachkostenanteil in Höhe von 1,75 € (somit sind es z.B. 3,25 € Anerkennungsbeitrag in Qualifizierungsstufe 3).

Sozialpädagogische Fachkräfte sind nach dem Vorbereitungskurs aufgrund der Vorausbildung direkt der Qualifizierungsstufe 3 zugeordnet. Nicht sozialpädagogische Fachkräfte beginnen i.d.R. nach dem Absolvieren des Vorbereitungskurses (Qualifizierungsstufe 1) und des Grundkurses (Qualifizierungsstufe 2) ihre Tätigkeit. Erst bei erfolgreich absolvierten Zertifizierungskurs (130 Unterrichtseinheiten nach DJI) sind sie in Qualifizierungsstufe 3.

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken wurde 2018 beschlossen, dass folgende Berufsgruppen früher die Höhe der Geldleistung der Qualifizierungsstufe 3 erhalten:

- Grundschullehrer/-innen
- Motopäden/-innen
- Logopäden/-innen
- Physiotherapeuten/-innen
- Ergotherapeuten/-innen

Die fünf Berufsgruppen nehmen wie fachfremde Berufsgruppen am Qualifizierungsprozess (Vorbereitungskurs, Grundkurs, Zertifikatskurs) teil, erhalten aufgrund ihrer Abschlüsse bereits nach dem pädagogischen Grundkurs 5 Euro pro Kind und pro Stunde.

Eine jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung wird zukünftig erfolgen (V/0631/2020).

Mit der zweiten KiBiz-Revision 2013 hat das Land ein Zuzahlungsverbot für öffentlich finanzierte Tagespflegeplätze erlassen. Außer der privaten Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind keine weiteren Zuzahlungen (z. B. der Eltern) erlaubt.

Die Kindertagespflegeperson kann von den Eltern Essensgeld in Höhe von monatlich max. 80 Euro (bei einer Ganztagsbetreuung) nehmen. Die Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Ausgaben und den üblichen Sätzen für Kindertageseinrichtungen.

Des Weiteren hat die Stadt Münster in den letzten 15 Jahren eine Reihe kommunaler Regelungen im Sinne der Kindertagespflegepersonen in Kraft gesetzt (einige von ihnen sind mittlerweile Vorgaben im KiBiz):

## Anlage 3a zur Vorlage V/0925/2020

- Weiterzahlung für vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Kitajahr
- Fehlzeiten des Kindes werden durchgezahlt
- Finanzierung der vollen Betreuungszeit in der Eingewöhnungszeit seit 2018
- Finanzierung von einer Stunde pro Kind und Woche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit seit August 2020 (V/0631/2020)

Darüber hinaus wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung grundsätzlich weitergezahlt (bis zu 6 Wochen am Stück). Die Geldleistung wird nur gekürzt, wenn eine Ersatzbetreuung (z.B. durch eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson oder durch eine DiNo-Kraft) eingesetzt wird. Die Kürzung erfolgt nur für das jeweils ersatzbetreute Kind mit den benötigten Ersatzbetreuungsstunden. Die Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die anderen Kinder, die keine Ersatzbetreuung benötigen, weitergezahlt.

Fortbildungen außerhalb der Betreuungszeiten werden nicht als Arbeitszeit vergütet (sind aber teilweise auch mit den Kindern während der Betreuungszeiten möglich).

## **Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)**

Vom 4. August 2020

Auf Grund des § 54 Absatz 2 Nummer 8 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) verordnet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

### **Teil 1 Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen**

#### **§ 1 Personaleinsatz und Personalschlüssel**

- (1) Diese Verordnung präzisiert die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) zum Personaleinsatz.
- (2) Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zum Kinderbildungsgesetz, sie ist die Grundlage für die Personalbemessung. Als Mindestausstattung ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden für diese Gruppenform vorzuhalten.
- (3) Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Mindestpersonalstunden geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.
- (4) Bei hoher Belegung der Einrichtung kann die entsprechende Anwendung der Überbelegungsmöglichkeiten des § 28 Absatz 2 Satz 2 des Kinderbildungsgesetzes vorübergehend zu einer entsprechend geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte führen.
- (5) Bei Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 sollen sich der Träger von Kindertageseinrichtungen und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sowie der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) möglichst frühzeitig über den aufgrund der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz von der Einrichtung sicherzustellenden Mindestpersonaleinsatz abstimmen.
- (6) Wird ein Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt, findet für den Personaleinsatz § 48 des Kinderbildungsgesetzes Anwendung.
- (7) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.

(8) Das Landesjugendamt orientiert sich bei seinen Entscheidungen über eine Betriebserlaubnis nach § 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen an dieser Verordnung, wobei für den Regelungsinhalt der Betriebserlaubnisse § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch maßgebend ist.

(9) Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Qualifizierungen und des Einsatzes des pädagogischen Personals erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Ressourcen durch die Träger der Kindertageseinrichtungen, denen insoweit, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, eine besondere Verantwortung für das Personal und den Personaleinsatz obliegt.

(10) Personen, die nach dieser Verordnung mit anderen als den in Teil 1 genannten Qualifizierungen befristet zum Ausgleich des (coronabedingten) Fachkräftemangels in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, können dauerhaft beschäftigt und auf Fach- bzw. Ergänzungskraftstunden angerechnet werden. Sofern während der Sars-CoV-2-Pandemie in den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes die in § 2 Absatz 4 genannten Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden angerechnet werden, dürfen diese Personen ab dem 1. August 2021 nur dann weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie mit der berufs begleitenden Weiterbildung zu einer in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Qualifikation begonnen haben.

## **§ 2**

### **Personal in den Gruppen**

(1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes kann das in den Absätzen 2 bis 4 beschriebene Personal eingesetzt werden.

(2) Auf Fachkraftstunden können folgende sozialpädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden:

1. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppelqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

2. Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung.

3. Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie über einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen. Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

4. Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden sowie über eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Die Qualifizierungsmaßnahme und die Praxiserfahrung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus.

5. Personen, die nach § 7 Absatz 2 im Wege des partiellen Berufszugangs nach § 13b des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) vom 15. Juni 2013, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten können.

(3) Auf Fachkraftstunden können weiter eingesetzt werden:

1. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden und

2. in den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden die in Absatz 4 genannten Ergänzungskräfte, wenn sie am 15. März 2008 in einer Einrichtung tätig waren. Ziel ist, dass sich diese Ergänzungskräfte zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren, mindestens müssen sie an einer Fortbildung (160 Stunden) teilgenommen haben, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt.

(4) Als Ergänzungskräfte und auf Ergänzungskraftstunden können eingesetzt werden:

1. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer, Krippenerzieherinnen und Krippenerzieher, Hortnerinnen und Hortner oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung und

2. Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung aufweisen und keine Fachkräfte sind, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt war.

### § 3

#### Leitung von Gruppen

Die Leitung von Gruppen können die in § 2 Absatz 2 genannten sozialpädagogischen Fachkräfte übernehmen. In den Fällen, in denen eine Praxiserfahrung bzw. eine Qualifizierungsmaßnahme und eine Praxiserfahrung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 erforderlich ist,

können Gruppenleitungsaufgaben erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen übernommen werden.

#### **§ 4**

##### **Leitung von Einrichtungen**

(1) Die Übernahme der Leitung können die in § 2 Absatz 2 genannten sozialpädagogischen Fachkräfte übernehmen. Es ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Kindertageseinrichtung oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht. In den Fällen, in denen eine Praxiserfahrung oder eine Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 erforderlich ist, kann die Praxiszeit erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen angerechnet werden.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein.

(3) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu einander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.

#### **§ 5**

##### **Qualifizierung und Weiterbildung**

(1) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren.

(2) Für alle Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen ist durch Qualifizierung und Weiterbildung ein erweiterter Einsatz zu ermöglichen, um die Durchlässigkeit des Systems zu fördern.

#### **§ 6**

##### **Auszubildende, Berufspraktikanten**

(1) Die Träger können Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, gegebenenfalls gruppenübergreifend, einsetzen.

(2) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestanzahl an Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 erfolgt und soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, im 2. Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit und im 3. Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit jeweils höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestanzahl an Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 erfolgt und soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(4) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die im 2. oder 3. Ausbildungsjahr eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

## **§ 7**

### **Ausländische Abschlüsse**

(1) Anerkannte Abschlüsse sind alle, die das Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Stellen erfolgreich durchlaufen haben. Die Einsatzmöglichkeit ergibt sich aus der jeweils anerkannten Qualifikation.

(2) Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben, können im Wege des partiellen Berufszugangs nach § 13b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, wenn im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherinnen oder Erzieher durch die jeweils zuständige Bezirksregierung gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht vom 14. November 2010 (GV. NRW. S. 602) festgestellt worden ist, dass ihre Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und sie über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die nachzuweisen sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Antragstellerin oder des Antragstellers ist. Der Nachweis gilt mit der Vorlage des Zeugnisses über die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises auf der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens als erbracht.

## **§ 8**

### **Ausnahmeregelung**

In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwick-

lungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden. Dies gilt nicht für Personen mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 4 Nummer 1.

## **§ 9**

### **Prägung des Arbeitsfeldes**

Die pädagogische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung muss geprägt sein vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte.

## **Teil 2**

### **Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels**

## **§ 10**

### **Personal in den Gruppen**

(1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können, neben den in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Personen, die in den folgenden Absätzen 2 und 3 genannten Personen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.

(2) Personen, die mindestens 95 Creditpoints im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Diese Creditpoints müssen in mindestens drei der untenstehenden Studieninhalte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte von Buchstabe a) müssen zwingend enthalten sein:

- a) Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
- b) Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
- d) (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
- e) Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
- f) Reflektion und (Selbst-) Evaluation.

Darüber hinaus ist ein Nachweis über eine insgesamt mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen, von der mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss. Die Praxiserfahrung und der Umfang der Creditpoints in relevanten Studieninhalten werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.

(3) Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Zeitstunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung

und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.

(4) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die im 1. Ausbildungsjahr eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

### **Teil 3** **Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie**

#### **§ 11** **Personal in den Gruppen**

(1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können, neben den in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Personen, die in den folgenden Absätzen 2 bis 5 genannten Personen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.

(2) Personen, mit einer abgeschlossenen logopädischen, motopädischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, theaterpädagogischen, kulturpädagogischen, musikpädagogischen Ausbildung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik oder Bildungswissenschaft, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Zeitstunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.

(3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie Personen, die im zweiten Ausbildungsjahr eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder die eine akademische Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, absolvieren, mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(4) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder die eine akademische Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, absolvieren, im dritten Ausbildungsjahr mit

zwei Dritteln ihrer Arbeitszeit einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(5) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die in § 2 Absatz 4 genannten Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern diese eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist, dass diese an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnehmen, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildungen können nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und sollen innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Nach Außerkrafttreten von Teil 3 dürfen diese Personen nur dann weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie mit der berufsbegleitenden Weiterbildung zu einer in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Qualifikation begonnen haben.

(6) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können, neben den in § 2 Absatz 4 genannten Personen, Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, Familienpflegerinnen und Familienpfleger und Dorfhelferinnen und Dorfhelfer auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.

## **§ 12**

### **Besonderheiten für den Einsatz von Personen nach Teil 3**

(1) Der Einsatz von Personen nach Teil 3 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, wenn mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 2 zur Erfüllung der Mindestfachkraftstunden in der Gruppe eingesetzt wird.

(2) Der Einsatz von Personen nach Teil 3 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, sofern nicht Personal nach Teil 1 zur Verfügung steht.

(3) Personen mit einer Qualifizierung nach § 11 können nicht als Gruppen- oder Einrichtungsleitung eingesetzt werden.

## **§ 13**

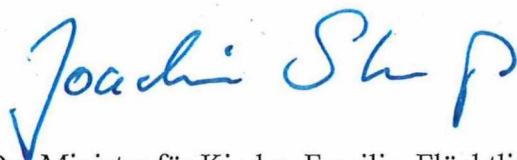
### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

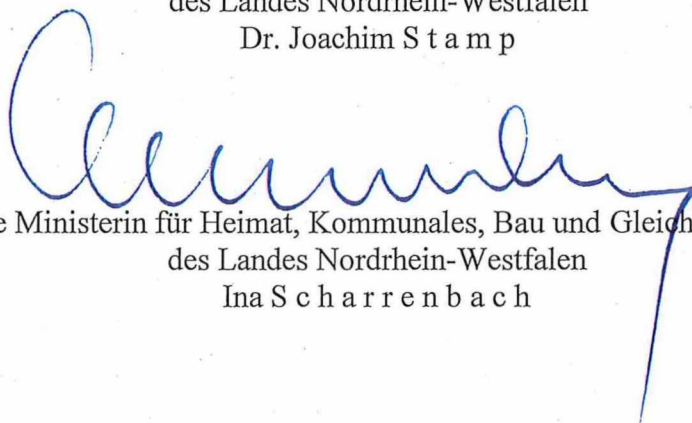
(2) Teil 2 tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft, eine Überprüfung erfolgt bis zum 1. August 2021.

(3) Teil 3 tritt am 1. August 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 2020



Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Joachim S t a m p



Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ina S c h a r r e n b a c h

## Entgeltgruppen im TVÖD

Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2020

Gültigkeit der Tabelle: 01.03.2020 - 31.08.2020

<b>Entgelttabelle TVÖD SuE 2020</b>							
<b>€</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	
<b>S 18</b>	3900.00	4004.30	4521.02	4908.52	5489.79	5845.01	
<b>S 17</b>	3580.74	3842.85	4262.65	4521.02	5037.68	5341.24	
<b>S 16</b>	3502.52	3758.90	4043.07	4391.82	4779.34	5011.85	
<b>S 15</b>	3370.09	3616.78	3875.16	4172.25	4650.18	4856.83	
<b>S 14</b>	3335.53	3579.69	3866.80	4158.86	4481.81	4707.85	
<b>S 13</b>	3251.68	3489.70	3810.56	4068.88	4391.82	4553.28	
<b>S 12</b>	3242.48	3479.83	3787.46	4058.71	4394.57	4536.66	
<b>S 11b</b>	3196.36	3430.33	3594.40	4007.75	4330.68	4524.44	
<b>S 11a</b>	3134.84	3364.31	3527.32	3939.73	4262.65	4456.41	
<b>S 10</b>	2917.88	3219.39	3370.15	3817.18	4179.49	4477.08	
<b>S 9</b>	2892.66	3104.40	3351.85	3711.78	4049.22	4307.92	
<b>S 8b</b>	2892.66	3104.40	3351.85	3711.78	4049.22	4307.92	
<b>S 8a</b>	2829.77	3036.91	3250.62	3453.09	3649.92	3855.19	
<b>S 7</b>	2755.05	2956.72	3157.39	3358.02	3508.53	3733.06	
<b>S 4</b>	2632.35	2825.04	3000.62	3119.76	3232.63	3408.47	
<b>S 3</b>	2476.93	2658.24	2826.92	2981.80	3052.66	3137.31	
<b>S 2</b>	2285.34	2396.40	2478.56	2567.76	2668.07	2768.42	
Entgelttabelle mit Monatswerten							

**Sachaufwand – Berechnung einer angemessenen Kostenerstattung**

Stand 12/20

Kategorie	Posten	Pro Monat pro Kind (eigener HH)	Pro Monat pro Kind (GTP)	Pro Monat (eigener HH)	Pro Monat (GTP)
Drogeriebedarf (Hygienebedarf + Wäschereinigung)	Einmalhandschuhe	6,75 €	6,75 €	- €	- €
	Allzweck- und WC-Reinigungsmittel	1,48 €	1,48 €	- €	- €
	Waschmittel	0,42 €	0,42 €	- €	- €
	Desinfektionsmittel für Hände und Flächen	1,84 €	1,84 €	- €	- €
	Spülmaschinentabs und Spüli	0,45 €	0,45 €	- €	- €
	Feuchttücher	2,80 €	2,80 €	- €	- €
	Seife	0,26 €	0,26 €	- €	- €
	Zahnpasta	0,17 €	0,17 €	- €	- €
	Zahnbürsten	0,95 €	0,95 €	- €	- €
	Müllbeutel	0,47 €	0,47 €	- €	- €
	Spülbürste	0,11 €	0,11 €	- €	- €
	Frischhaltefolie, Alufolie und Backpapier	0,30 €	0,30 €	- €	- €
	Schwämme und Lappen	1,85 €	1,85 €	- €	- €
	(Sonnen-)Creme	0,48 €	0,48 €	- €	- €
	Taschentücher	0,38 €	0,38 €	- €	- €
	Einmalwickelunterlage	1,70 €	1,70 €	- €	- €
	Toilettenpapier	0,43 €	0,43 €	- €	- €
	Windeln	- €	- €	- €	- €
	Polster- und Möbelspray	- €	- €	- €	- €
	Staubsaugerbeutel	1,60 €	1,60 €	- €	- €
Küchenrolle	0,30 €	0,30 €	- €	- €	
Erste-Hilfe-Material	0,65 €	0,65 €	- €	- €	
Raumkosten	Kaltniete	- €	- €	- €	50,00 €
		56,43 €	- €	- €	- €
	Nebenkosten inkl. Heizung und Warmwasser	16,43 €	- €	- €	59,50 €
	Strom	4,39 €	- €	- €	29,29 €
	Reinigungskraft (Grundreinigung + Fensterputzen)	35,43 €	- €	- €	226,81 €
	Wartung Rauchmelder	- €	- €	- €	- €
	Wartung Feuerlöscher	- €	- €	- €	0,94 €
Wartung Therme	- €	- €	- €	- €	
Erhaltungsaufwand	Bodenerneuerung	3,10 €	- €	- €	- €
	Malerkosten (Streichen und Tapezieren)	4,44 €	- €	- €	- €
Einrichtungsgegenstände und -ausstattung	Ersatzbeschaffung und Reparatur	5,00 €	5,00 €	- €	- €
	Arbeitskleidung	- €	- €	- €	- €
Spielmaterial inkl. Verbrauchsmaterial für Kinder	Ersatzbeschaffung, Neuanschaffung und Reparatur	3,33 €	3,33 €	- €	- €
	Fotos	1,10 €	1,10 €	- €	- €
	Fahrtkosten (Ausflüge, Einkaufen)	- €	- €	1,93 €	1,93 €
Verwaltungskosten	Telefon und Internet	- €	- €	15,00 €	15,00 €
	Fachliteratur	- €	- €	5,25 €	5,25 €
	Büromaterial	- €	- €	3,85 €	3,85 €
	Öffentlichkeitsarbeit	- €	- €	1,21 €	1,21 €
	Kontoführungsgebühren	- €	- €	0,00 €	0,00 €
	ärztl. Bescheinigungen	- €	- €	0,56 €	0,56 €
	Führungszeugnisse	- €	- €	0,43 €	0,22 €
Fortbildungen	12 Unterrichtseinheiten	- €	- €	0,63 €	0,63 €
	Erste Hilfe	- €	- €	- €	- €
	Lebensmittelhygiene und Infektionsschutzbelehrung	- €	- €	- €	- €
Versicherungen	Inventarversicherung	- €	- €	2,50 €	14,58 €
	Arbeitslosenversicherung	- €	- €	- €	- €
	Krankentagegeldversicherung	- €	- €	- €	- €
	Haftpflichtversicherung	- €	- €	- €	- €
	Vielschutzversicherung	- €	- €	- €	- €
Sonstiges		- €	- €	50,00 €	50,00 €

Die Liste ist jährlich zu aktualisieren.

Die Sachkosten werden auch bei nicht betreuter Zeit weiter erstattet.

Essensgeld wird bei den SK nicht berücksichtigt, da die Tagespflegepersonen separat Essensgeld einnehmen.

Maler- und Bodenerneuerungskosten sind in GTP nicht in SK enthalten, da auf Antrag Kosten vom JA finanziert werden.

Die Summe pro Monat ist unabhängig der Betreuungsstunden und der Anzahl der Tageskinder.

Summe pro Kind pro Monat	Summe pro Kind pro Monat (GTP)	Summe pro Monat (eigener HH)	Summe pro Monat (GTP)
153,03 €	32,81 €	81,36 €	459,76 €

Summe pro Kind pro Stunde	Summe pro Kind pro Stunde (GTP)
0,910902125 0,91 €	0,195279266 0,20 €

## Beispiele für das Finanzierungsmodell

### Weitere Eckpunkte der Einnahmen der Kindertagespflegepersonen

- zusätzlich hälftige Erstattungen zur Rentenversicherung und Kranken- und Pflegeversicherung
- Verfügungszeit (1 Std. pro Kind pro Woche)
- zusätzliche Einnahme von Essensgeld max. 80 Euro im Monat pro Tageskind
- Betriebsausgabenpauschale (Steuerfreibetrag für jedes betreute Kind im Monat, bei einer Vollzeitbetreuung 300 Euro)
- Materialausleihe
- Großtagespflegestellen: Mitfinanzierung von Miet- und Nebenkosten und zusätzlich zu den Sachkosten Renovierungskosten
- Entwicklungen nach dem TVöD werden aufgenommen (Dynamisierung)
- Durchzahlung von Sachkosten (auch bei Krankheit, betreuungsfreier Zeit und Fortbildung)

### Übersicht Mehrkosten

	Mehrkosten zu heute (mit Abzug von 20 Tagen)	Ersparnis Sachkosten	Mehrkosten abzgl. Ersparnis Sachkosten
Mittelwertmodell	3 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €

inkl. Mehrkosten für die Erstattungen der Sozialversicherungen und abhängig von den tatsächlich betreuten Tagen

Entgeltgruppe TVöD	Erfahrungsstufe	Erfahrungsstufe 2	Erfahrungsstufe 3	Erfahrungsstufe 4	Erfahrungsstufe 5	Erfahrungsstufe 6	
Erzieher*in Kita SuE	2.829,77 €	3.036,91 €	3.250,62 €	3.453,09 €	3.649,92 €	3.855,19 €	muss komplett versteuert werden
Kinderpfleger*in	2.632,35 €	2.825,04 €	3.000,62 €	3.119,76 €	3.232,63 €	3.408,47 €	

In den Beispielen wird der Mittelwert aus den Entgeltgruppen SuE4 und SuE 8a gebildet. Um den Mittelwert zu erreichen wurde die Berechnungsgrundlage auf Basis von 5 betreuten Tageskindern ausgerichtet. Es wird eine Auslastungsquote von 97% bei einer Betreuung im eigenen Haushalt berücksichtigt. In der Großtagespflegestellen können nur maximal 9 Kinder betreut werden, die Auslastungsquote liegt also immer bei 90%, zusätzlich wurde hier analog zum eigenen Haushalt die Auslastungsquote berücksichtigt, so dass insgesamt 88% berücksichtigt wurden. Sozialpädagogische Fachkräfte erhalten eine Anerkennung der Ausbildung in den Phasen (Phase 1/1 Jahr und Phase 2/2 Jahre, insgesamt 3 Jahre Anerkennung, so dass diese nur 1 Jahr in Phase 2 verbleiben).

**Beispiele für Betreuung im eigenen Haushalt**

- 39 Std. an 5 Tagen pro Woche
- 5 Tageskinder
- 20 Tage, an denen nicht betreut wird

**Beispiel 1**

<b>Auslastungsquote 97%</b>	keine soz.päd. Fachkraft	nach <b>5 Jahren</b> Tätigkeit (Phase 3)	
		Mittelwertmodell	
		Förderleistung	3.658,00 €
		Sachkosten	845,76 €
		Summe	4.503,76 €
	Pro Stunde pro Kind	5,36 €	
	für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		184,08 €
	Differenz zu heute plus		303,76 €
	soz.päd. Fachkraft	nach <b>5 Jahren</b> Tätigkeit (Phase 4)	
		Mittelwertmodell	
Förderleistung		3.844,00 €	
Sachkosten		845,76 €	
Summe		4.689,76 €	
Pro Stunde pro Kind	5,58 €		
für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		193,44 €	
Differenz zu heute plus		489,76 €	

**Beispiel 2**

<b>Auslastungsquote 97%</b>	keine soz.päd. Fachkraft	nach <b>8 Jahren</b> Tätigkeit (Phase 4)	
		Mittelwertmodell	
		Förderleistung	3.844,00 €
		Sachkosten	845,76 €
		Summe	4.689,76 €
	Pro Stunde pro Kind	5,58 €	
	für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		193,44 €
	Differenz zu heute plus		489,76 €
	soz.päd. Fachkraft	nach <b>8 Jahren</b> Tätigkeit (Phase 4)	
		Mittelwertmodell	
Förderleistung		3.844,00 €	
Sachkosten		845,76 €	
Summe		4.689,76 €	
Pro Stunde pro Kind	5,58 €		
für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		193,44 €	
Differenz zu heute plus		489,76 €	

**Beispiel 3**

<b>Auslastungsquote 97%</b>	keine soz.päd. Fachkraft	nach <b>14 Jahren</b> Tätigkeit (Phase 5)	
		Förderleistung	4.022,25 €
		Sachkosten	845,76 €
		Summe	4.868,01 €
		Pro Stunde pro Kind	5,80 €
	für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		202,41 €
	Differenz zu heute plus		668,01 €
	soz.päd. Fachkraft	nach <b>14 Jahren</b> Tätigkeit (Phase 6)	
		Mittelwertmodell	
		Förderleistung	4.247,00 €
Sachkosten		845,76 €	
Summe		5.092,76 €	
Pro Stunde pro Kind	6,06 €		
für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		213,72 €	
Differenz zu heute plus		892,76 €	

39 Stunden bei tariflicher Entlohnung/ Entgelt Kindertagespflege						
	bei Einstellung	nach 1 Jahr Stufe 1/ Stufe 2 oft auch bei Einstellung	nach 3 Jahren Stufe 2 (4 Jahre)	nach 4 Jahren Stufe 3 (8 Jahre)	nach 4 Jahre Stufe 4 (12 Jahre)	nach 5 Jahren Stufe 5 (17 Jahre)
Erzieherin SuE 8a	2.829,77 €	3.036,91 €	3.250,62 €	3.453,09 €	3.649,92 €	3.855,19 €
Kinderpflegerin SuE 4	2.632,35 €	2.825,04 €	3.000,62 €	3.119,76 €	3.232,83 €	3.408,47 €
Finanzierungsmodell Kindertagespflege	Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5	Phase 6
nicht soz. FK KTHP: Ø Förderleistung bei 5 Tageskinder	2.730,00 €	2.931,60 €	3.124,80 €	3.284,40 €	3.444,00 €	3.628,80 €
Soz. FK KTHP: Ø Förderleistung bei 5 Tageskinder		2.931,60 €	3.124,80 €	3.284,40 €	3.444,00 €	3.628,80 €

In den Beispielen wird der Mittelwert aus den Entgeltgruppen SuE4 und SuE 8a gebildet. Um den Mittelwert zu erreichen wurde die Berechnungsgrundlage auf Basis von 5 betreuten Tageskindern ausgerichtet. Es wird eine Auslastungsquote von 97% bei einer Betreuung im eigenen Haushalt berücksichtigt. In der Großtagespflegestellen können nur maximal 9 Kinder betreut werden, die Auslastungsquote liegt also immer bei 90 %, zusätzlich wurde hier analog zum eigenen Haushalt die Auslastungsquote berücksichtigt, so dass insgesamt 88% berücksichtigt wurden. Sozialpädagogische Fachkräfte erhalten eine Anerkennung der Ausbildung in den Phasen (Phase 1/ 1 Jahr und Phase 2/ 2 Jahre, insgesamt 3 Jahre Anerkennung, so dass diese nur 1 Jahr in Phase 2 verbleiben).

**Beispiele für Betreuung in Großtagespflege**

- 39 Std. an 5 Tagen pro Woche
- 4,5 Tageskinder
- 20 Tage, an denen nicht betreut wird

**Beispiel 1**

<b>Auslastungsquote 88%</b>	keine soz.päd. Fachkraft	nach 5 Jahren Tätigkeit (Phase 3)			
		Mittelwertmodell		Heute	
		Förderleistung	3.627,00 €	Förderleistung	2.457,00 €
		Sachkosten	610,96 €	Sachkosten	1.323,00 €
		Summe	4.237,96 €	Summe	3.780,00 €
	Pro Stunde pro Kind	5,05 €			
	für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		182,52 €	Differenz zu heute plus	457,96 €
	soz.päd. Fachkraft	nach 5 Jahren Tätigkeit (Phase 4)			
		Mittelwertmodell		Heute	
		Förderleistung	3.815,33 €	Förderleistung	2.457,00 €
Sachkosten		610,96 €	Sachkosten	1.323,00 €	
Summe		4.426,29 €	Summe	3.780,00 €	
Pro Stunde pro Kind	5,27 €				
für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		192,00 €	Differenz zu heute plus	646,29 €	

**Beispiel 2**

<b>Auslastungsquote 88%</b>	keine soz.päd. Fachkraft	nach 8 Jahren Tätigkeit (Phase 4)			
		Mittelwertmodell		Heute	
		Förderleistung	3.815,33 €	Förderleistung	2.457,00 €
		Sachkosten	610,96 €	Sachkosten	1.323,00 €
		Summe	4.426,29 €	Summe	3.780,00 €
	Pro Stunde pro Kind	5,27 €			
	für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		192,00 €	Differenz zu heute plus	646,29 €
	soz.päd. Fachkraft	nach 8 Jahren Tätigkeit (Phase 4)			
		Mittelwertmodell		Heute	
		Förderleistung	3.815,33 €	Förderleistung	2.457,00 €
Sachkosten		610,96 €	Sachkosten	1.323,00 €	
Summe		4.426,29 €	Summe	3.780,00 €	
Pro Stunde pro Kind	5,27 €				
für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		192,00 €	Differenz zu heute plus	646,29 €	

**Beispiel 3**

<b>Auslastungsquote 88%</b>	keine soz.päd. Fachkraft	nach 14 Jahren Tätigkeit (Phase 5)			
		Mittelwertmodell		Heute	
		Förderleistung	3.996,68 €	Förderleistung	2.457,00 €
		Sachkosten	610,96 €	Sachkosten	1.323,00 €
		Summe	4.607,64 €	Summe	3.780,00 €
	Pro Stunde pro Kind	5,49 €			
	für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		201,12 €	Differenz zu heute plus	827,64 €
	soz.päd. Fachkraft	nach 14 Jahren Tätigkeit (Phase 6)			
		Mittelwertmodell		Heute	
		Förderleistung	4.212,90 €	Förderleistung	2.457,00 €
Sachkosten		610,96 €	Sachkosten	1.323,00 €	
Summe		4.823,86 €	Summe	3.780,00 €	
Pro Stunde pro Kind	5,74 €				
für jeden nicht genommenen betreuungsfreien Tag		212,00 €	Differenz zu heute plus	1.043,86 €	

39 Stunden bei tariflicher Entlohnung/ Entgelt Kindertagespflege						
	bei Einstellung	1/ Stufe 2 oft auch	Stufe 2 (4 Jahre)	Stufe 3 (8 Jahre)	Jahre Stufe	Stufe 5 (17 Jahre)
Erzieherin SuE 8a	2.829,77 €	3.036,91 €	3.250,62 €	3.453,09 €	3.649,92 €	3.855,19 €
Kinderpflegerin SuE 4	2.632,35 €	2.825,04 €	3.000,62 €	3.119,76 €	3.232,63 €	3.408,47 €
Finanzierungsmodell Kindertagespflege	Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5	Phase 6
nicht soz. FK KTHPP: Ø Förderleistung bei 5 Tageskinder	2.730,00 €	2.931,60 €	3.124,80 €	3.284,40 €	3.444,00 €	3.628,80 €
Soz. FK KTHPP: Ø Förderleistung bei 5 Tageskinder		2.931,60 €	3.124,80 €	3.284,40 €	3.444,00 €	3.628,80 €